I. Planungsrechtliche Festsetzungen:

A. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) 1 BauGB sowie §§ 1 (6) und 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- Nr. 5 Tankstellen
- Nr. 6 Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

B. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 bis 20 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl — z. B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

z. B. (0,8) — Geschoßflächenzahl

Gemäß § 17 (10) BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Geschoßflächenzahl
- bei 1-geschossiger Bebauung bis 20 %
- bei 2-geschossiger Bebauung bis 15 %
- bei 3- und 4-geschossiger Bebauung bis 10 %

zulässig, wenn dies durch den Ausbau des Dachgeschosses (kein Vollgeschoß) bedingt ist.
Gemäß § 9 (1) 3 BauGB ist für die Bereiche, in denen Hausgruppen vorgeschrieben sind, die Grundstücksbreite auf min. 5,50 m festgesetzt.
Gemäß § 9 (1) 6 BauGB dürfen die 1-geschossigen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

C. BAUWEISEN, -LINIEN U. -GRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 (1) 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- a — auf vorhandener Gebäudekante als geometrischer Bezug
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche

Im Geltungsbereich der Geschoßflächenzahl 1,1 kann gemäß § 22 (4) BauNVO sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise gebaut werden.
Gemäß § 23 (3) BauNVO können Ausnahmen (Hauseingangsüberdachungen, Balkone u. dgl.) bis zu 1,50 m die im Plan festgesetzten Baulinien / -grenzen überschreiten.
Bzgl. der Stellung der baulichen Anlagen wird festgesetzt, daß bei Hausgruppen die Hauptfirstrichtung parallel zur erschließenden Verkehrsfläche verläuft (Nebenfirsteinrichtung ≤ 50 % der Hauptfirstrichtungslänge).

D. FLÄCHEN FÜR NEBEN- U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN
(§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen
- Zuordnung für GSt und GGa

St — Stellplätze
Ga — Garagen
GSt — Gemeinschaftsstellplätze
GGa — Gemeinschaftsgaragen

F. VERKEHRSFLÄCHEN ETC. (§ 9 (1) 11 BauGB)

- Verkehrsflächen (einschl. Begleitgrün)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Mischprinzip von Fahr- und Fußgängerverkehr (VB)
- Fußweg (F)
- Begrenzungslinie der Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkflächen (P)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Durchfahrt

Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Für die geometrische Festsetzung der Straßenverkehrsflächen ist der Ausbauplan der Städtebaulichen Arbeitsgemeinschaft vom 22.09.1989 verbindlich. Er ist insofern Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als Erschließungsflächen nach dem Mischungsprinzip gemäß Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen 1985 (EAE) festgesetzt.
Die im Plan mit F bezeichneten Verkehrsflächen dürfen außer von Rettungs- oder Bedienungsfahrzeugen, die im öffentlichen Auftrag eingesetzt sind, nicht befahren werden, d. h. diese Flächen dürfen nicht für An- und Abfahrten zu oder von Garagen, Stellplätzen und Grundstücksteilen herangezogen werden.

G. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 (1) 12 und 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität — US Umformerstation

Auf den Versorgungsflächen können Gebäude oder bauliche Anlagen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BauONW errichtet werden.
Die Gebäude und / oder baulichen Anlagen sind einzugrünen.

H. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) 13 BauGB)

- unterirdisch — K 2000 — Kanal DN 2000

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 03.05.1990 wurden die Baulinien und Baugrenzen als Umgrenzung der festgesetzten überbaubaren Flächen durch die entsprechende Signatur der Planzeichenverordnung ergänzt und die Symbole für "Parkanlage", "Spielplatz" und "Bolzplatz" zur besseren Lesbarkeit graphisch deutlicher hervorgehoben.

Erkelenz, den 05. Juni 1990

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

I. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

- Grünfläche
- Ö — öffentlich
- P — privat
- vorgeschlagene Wegeführung
- Parkanlage
- Spielplatz
- Bolzplatz

J. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 (1) 20, 25a, 25b BauGB)

- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der von der Städtebaulichen Arbeitsgemeinschaft aufgestellte Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. V / 3 Am Buscherhof vom 11. 09. 1989 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
1. Die im Grünordnungsplan mit S gekennzeichneten Bereiche sind als Sukzessionsflächen zu belassen.
2. In den Pflanzbereichen S und W des Grünordnungsplanes sind zur Stützung der Biotopstrukturen Steinhaufen, vegetationsfreie Kiesflächen und Totholzhabitate einzulagern.
3. Die Säume der Gehölzflächen G und H des Grünordnungsplanes sind in einer Breite von 0,50 - 1,00 m als Wildkrautstreifen zur Entwicklung und Erhaltung der Biotopstrukturen zu belassen.
   Die Flächen O und W sind als Extensivwiese entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes anzulegen und zu pflegen.
4. Böschungen sind zur Vermeidung von Bodenerrosionen flächendeckend zu beflanzen.
5. Im Bereich des Straßenraumes sind Einzelbäume, Sträucher und Stauden entsprechend den Festsetzungen der Grünelemente des Grünordnungsplanes anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Verschiebungen der Standorte sind bis 3,0 m zulässig, wenn dies durch besondere Umstände (z. B. Lage von Versorgungsleitungen, Ein- oder Ausfahrten) begründet ist.
6. In den Grünflächenbereichen B, G, H und O ist das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Stauden mit der Bindung für die Erhaltung und Pflege dieser Anpflanzung entsprechend der Listen für die Grünelemente des Grünordnungsplanes festgesetzt.

K. GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
(§ 9 (1) 21 BauGB)

- Kanalstrasse zugunsten der Stadt Erkelenz

L. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN, SOWIE ENTSPRECHENDE BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

- Flächen für Schallschutzwälle
- Schallschutzwände
- Bereich passiver Schallschutzmaßnahmen

Entsprechend den Schallschutzuntersuchungen der Schall- und Wärmemeßstelle Aachen GmbH (SWA), Aachen vom 05. 10. 1989 und vom 06. 10. 1989 wird folgendes festgesetzt:
1. Schallschutzmaßnahmen entlang der B 57:
   Entlang der 57 von der vorhandenen Bebauung des Marienviertels bis zum nördlichen Plangebietsende ist eine Lärmschutzwand 2,50 m seitlich des östlichen Fahrbahnrandes in einer Höhe von 2,00-2,25m über O. K. Fahrbahnrand einschl. Flankenschutz zu errichten.
2. Schallschutzmaßnahmen entlang der Krefelder Straße:
   Entlang der Krefelder Straße ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,50 m über O. K. Krefelder Straße herzustellen. Wallteile oder Wallunterbrechungen können durch Schutzwände ersetzt werden. Ihre erforderlichen Höhen sind in m ü. NN festgesetzt.
3. Schallschutzmaßnahmen zwischen Buscherhof und Neubaugebiet:
   Zwischen dem Buscherhof und dem Neubaugebiet "Am Buscherhof" wird ein Erdwall festgesetzt, der mögliche Lärmemissionen des Buscherhofes zur Erntezeit abhält. Der Lärmschutzwall ist mit einer Höhe von 3,50 m über O. K. Krefelder Straße bis 2,0 m über O. K. Gelände an der Straße St. Rochus-Weg herzustellen.
4. Schallschutzmaßnahmen am Bolzplatz:
   Die Mindesthöhe der festgesetzten Lärmschutzwälle zwischen dem Bolzplatz und den Baugrundstücken wird auf 2,50 m über Höhenlage des Bolzplatzes festgesetzt. Zusätzlich ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,25 - 2,25m auf der Krone der Wälle zu errichten.
5. Passive Lärmschutzmaßnahmen:

   Innerhalb der mit ▨ gekennzeichneten überbaubaren Flächen sind bei Bauvorhaben passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.
   In diesen Flächen sind nachfolgend festgesetzte Schalldämmaße einzuhalten:

   a: für das Dachgeschoß bei eingeschossiger Bauweise:
   Dach: R'w, erf.: 35 dB
   Fenster: R'w, erf.: 30 dB

   b: für Obergeschoß sowie Dachgeschoß bei zweigeschossiger Bauweise:
   Außenwand: R'w, erf.: 45 dB
   Dach: R'w, erf.: 45 dB
   Fenster: R'w, erf.: 40 dB

M. FESTSETZUNGEN DER HÖHENLAGE (§ 9 (2) BauGB)

- (92,20) — Höhe der Anlage (über NN)
- 88,35-88,60 — Höhen des Erdgeschoßfußbodens (über NN)

1. Erdgeschoßfußbodenhöhen
   Die Erdgeschoßfußböden sind in Abhängigkeit von den Erschließungsanlagen (Verkehrsfläche, Kanalisation) in m ü. NN verbindlich festgesetzt. Abweichungen bis zu 0,25 m sind zulässig.
2. Die Höhenlage der Gemeinschaftsstellplätze ist in m ü. NN verbindlich festgesetzt.

N. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1. Nebenanlagen im Geltungsbereich der Geschoßflächenzahl 1,1:
   Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätze nicht zulässig.
   Davon ausgenommen ist die Errichtung von Gemeinschaftsstellplätzen innerhalb der dafür festgesetzten Bereiche.
2. Nebenanlagen auf allen anderen Grundstücken:
   Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind insgesamt zulässig.
3. Soweit der Standort von Garagen und Stellplätzen im Bebauungsplan festgelegt ist, ist dieser verbindlich.
4. Darüberhinaus sind Garagen / Carports und Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen im Bauwich bzw. seitlich der Gebäude zwischen Verkehrsflächen und / oder öffentlichen Grünflächen und den festgesetzten seitlichen Baugrenzen bzw. zwischen seitlicher Baugrenze und Grundstücksgrenze zulässig.
   Der Zusammenhang mit den Gebäuden muß hergestellt werden. Dieser kann auch durch Bauteile erreicht werden.
5. Die Anordnung von Stellplätzen parallel zur Straßenbegrenzungslinie im Vorgartenbereich ist gem. § 12 (6) BauNVO ausgeschlossen.
6. Kellergaragen sind insgesamt unzulässig.
7. Es wird festgesetzt, daß Flächenanteile an Anlagen i. S. des § 9 (1) 22 BauGB gem. § 21 a BauNVO der Grundstücksfläche im Sinn § 19 (3) BauNVO hinzuzurechnen sind.

E. BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 (1) 5 BauGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
- überbaubare Grundstücksflächen
- Gebäude und Einrichtungen für kulturelle Zwecke — M Mehrzweckraum
- Gebäude und Einrichtungen für soziale Zwecke — K Kindergarten

Kennzeichnung (§ 9 (5) BauGB)

- Das Plangebiet liegt über Bergwerksfeldern, die auf Steinkohle verliehen sind. Einwirkungen aus dem untertägigen Kohleabbau sind nicht auszuschließen.
  Das Plangebiet ist deshalb als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen bergbauliche Einwirkungen zu treffen sind.
  Auf die Vorschriften des Bundesberggesetzes wird hingewiesen.
- Das Plangebiet weist teilweise humoses Bodenmaterial auf. In diesen Teilen sind bei der Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich erforderlich.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

- Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III A des Wasserwerkes Erkelenz.
  Die Vorschriften der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wasserwerke der Stadt Erkelenz vom 25. 7. 1975" sind zu beachten.
- Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. 3. 1980 (GV.NW S. 226 (SVG. NW 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, Colmantstraße 14-16 unmittelbar zu melden.

Hinweise, Empfehlungen:

Hinweis
Für das Plangebiet besteht die Gefahr von Bodensenkungen als Folge des durch Braunkohleabbau verursachten Grundwasserentzuges.

Empfehlungen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

- Die Flächen der Garagenzufahrten und Stellplätze sollen in einer wasserdurchlässigen Deckschicht oder mit Belägen mit hohem Öffnungs- bzw. Fugenanteil befestigt werden.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nicht mehr als 15 % versiegelt werden.
- Die im Grundstücksbereich angepflanzten Hecken und Sträucher sollen mind. 80 % aus einheimischen Laubgehölzen bestehen.
- Auf jedem Grundstück soll mindestens ein Obstbaum oder ein Laubbaum gepflanzt werden.
- Zum Schutz der Biotopstrukturen soll die Anwendung chemischer Pflanzen- und Schädlingsbehandlungs- sowie Düngemittel unterbleiben.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:
(§ 9 (4)und (7) BauGB sowie § 81 BauONW)

A. AUSSENMATERIALIEN

Als Außenmaterial sind erlaubt:
- Putz
- Kalksandsteinmauerwerk
- Klinkermauerwerk
- Holz.

Ausnahmsweise können für untergeordnete bzw. gliedernde Fassadenelemente wie z. B. Stürze, Pfeiler, Brüstungen, Sockel etc. folgende Materialien zugelassen werden:
- Naturschiefer
- Kunstschiefer, kleinteilig (schwarz)
- Beton, weiß bis grau und unbehandelt
- Naturstein
- Metall (matt).

B. DACHFORM UND DACHAUFBAUTEN

1. Als Dachform werden geneigte Dächer in Form von Satteldächern, Pultdächer mit versetzten Satteldachflächen, Walmdächer vorgeschrieben.
   Andere Dachformen sind nur bei untergeordneten Gebäudeteilen zulässig (z. B. Flachdach bei Anbauten), wobei die Grundfläche dieser Gebäudeteile 20 % der Grundfläche des Gebäudes nicht überschreiten darf.
2. Drempel (O. K. Decke bis O. K. Dachhaut) sind bis zu 0,75 m zulässig.
   Ausnahmen hiervon sind bei Mauerrücksprüngen zulässig, die eine Länge parallel zur Hausfront ≤ 50 % der Hausfrontlänge haben.
3. Dachaufbauten sind zulässig. Sie müssen vom Giebel einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
   Die Länge der Dachaufbauten darf maximal 50 % der zugehörigen Traufläge betragen.
   Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,75 m nicht überschreiten. Maßgebend hierbei ist der Schnittpunkt ihrer Vorderkante mit der Dachhaut.
   Dacheinschnitte sind insgesamt nicht zulässig.
4. Der seitliche Dachüberstand, gemessen ab Hausaußenwand, darf nicht größer als 1,25 m sein.

C. DACHNEIGUNGEN

Es werden gemäß der tatsächlichen Nutzung folgende Dachneigungen festgesetzt:

1-geschossige Bauweise:	35° - 45°
2- bis 4-geschossige Bauweise:	25° - 35°

D. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

1. Stellplatznachweis:
   Für den Nachweis der erforderlichen Stellplätze gemäß § 47 BauONW wird festgesetzt: Beim Neubau oder Umbau eines Einzel- oder Doppelhauses sind für die erste errichtete Wohneinheit zwei Einstellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Dabei gilt der Stauraum vor der Garage als Stellplatz.
   Für jede weitere Wohneinheit ist grundsätzlich ein Stellplatz nachzuweisen.
2. Garagen auf Einzel- und Doppelhausgrundstücken sind unter Einhaltung von 5,00 m Mindestabstand hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.
3. Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze sind mit gleicher Dachform zu versehen.
   Die Traufhöhen werden auf maximal 3,50 m über O. K. angrenzende Stellflächenniveau festgesetzt.
   Die First- bzw. Attikahöhen sowie die unteren Dachabschlüsse sind höhengleich auszuhalten.

E. GESTALTUNG DER VORGÄRTEN, UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSTEILE UND EINFRIEDIGUNGEN

1. Gestaltung und Einfriedigung der Vorgärten:
   Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie der befahrbaren Verkehrsfläche bzw. für die Erschließung maßgeblichen Fußwege und der / den Gebäudeaußenkanten bzw. der / den verlängerten Gebäudeaußenkanten bis zur seitlichen Nachbargrenze.
   Vorgärten sind als Grünanlagen herzurichten und zu unterhalten.
   Ausnahmen hiervon können bei einer nicht wohngemäßen Nutzung (z. B. Läden, Gaststätten, soziale und kulturelle Nutzungen o. ä.) zugelassen werden.
   Böschungen sind zur Vermeidung von Bodenerosionen flächendeckend zu bepflanzen.
   Vorgärteneinfriedigungen im Bereich der Hausgruppen sind insgesamt unzulässig.
   Ansonsten dürfen Vorgärten - auch untereinander - nur mit lebenden Hecken oder von außen eingepflanzten Maschendrahtzäunen von max. 0,80 m Höhe über angrenzende Verkehrsfläche eingefriedigt werden, u. z.
   - entlang der Mischverkehrsflächen 0,50 m von der Verkehrsfläche zurückversetzt,
   - entlang der Verkehrsflächen im Trennsystem ohne Rückversetzung.
2. Gestaltung der sonstigen Grundstücksflächen:
   Die unbebauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als den mit den Nutzungen gem. § 4 BauNVO verbundenen genutzt werden.
   Für Werbeanlagen gelten die Vorschriften der BauONW.
3. Einfriedigungen zu öffentlichen Grünflächen und zu sonstigen nicht unter Ziffer 1. genannten Verkehrsflächen sind bis 1,50 m über das angrenzende Hausgartenniveau zulässig.
   Mauern sind jedoch nur zulässig, wenn sie um das Maß der beabsichtigten Höhe von der Grenze der öffentlichen Grünfläche bzw. Verkehrsfläche zurückversetzt werden.
   Lebende Hecken bleiben von der Festsetzung unberührt.

Sonstige Planzeichen:

- vorhandene bauliche Anlagen (22 / 1)
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Höhenlinien

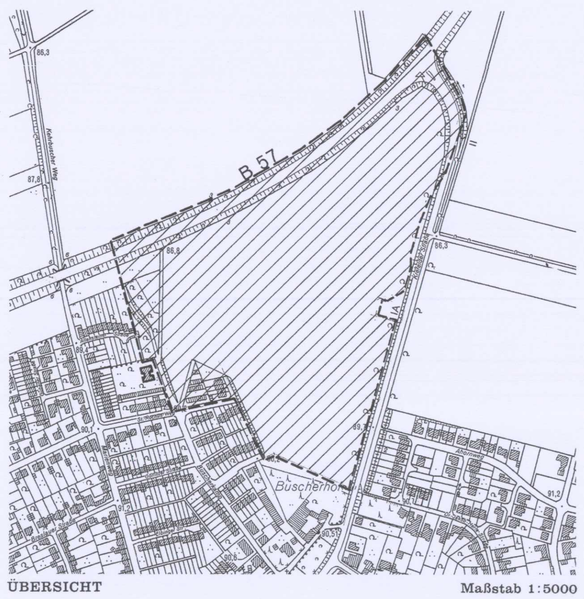

ÜBERSICHT — Maßstab 1:5000

RECHTSBASIS:
Baugesetzbuch vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung**) in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2665).
Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I S. 833).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung**) in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV.NW. I S. 419) geändert am 21. 06. 1988 (GV.NW. 319).

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist der Straßenausbauplan des Ingenieurbüros.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 15.2.89 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. V/3 aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Erkelenz vom 17.02.1989 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 27. 12. 1989

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am 10.05.1989 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. V/3 aufzustellen, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 27.12.1989

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom erfolgte am 18.05.1989 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. V/3 verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom war am 18.05.1989 Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den 27.12.1989

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 27.09.1989 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V/3 – einschl. örtl. Bauvorschriften – mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 27.12.1989

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Der Bebauungsplan Nr. V/3 hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt Erkelenz vom 29.09.1989 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.10.1989 bis 17.11.1989 – einschl. örtl. Bauvorschriften – mit Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.1989 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 27.12.1989

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. V/3 – einschließlich örtlicher Bauvorschriften – ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.1989 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 27. 12. 1989

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Stein gez. Clemens gez. Jansen

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 05. 02. 1990 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 03. 05. 1990

Az.: 35.2.12-4901-2016/90
Köln, den 03. 05. 1990

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

gez. Kunstmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Erkelenz vom 11. 05. 1990 öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist der Bebauungsplan Nr. V/3 – einschließlich örtlicher Bauvorschriften – am 12. 05. 1990 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 14.05.1990

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Feller

1.
~~Techn.~~ Beigeordneter

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 09.11.1989

gez. Maraite

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 01.05/3

Bebauungsplan Nr. V/3 „Am Buscherhof" Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

Gemarkung Erkelenz
Flur 4, 5 und 6

Maßstab 1 : 1000

. Ausfertigung